



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 29 – Nr. 17 – 16. September 2003
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für
das Lehramt an Gymnasien

273

Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Juli 2003

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juli 2003 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat sein Einvernehmen mit Erlass vom 9. Oktober 2002, Az.:21-7831/243 erteilt. Der Rektor hat seine Zustimmung am 31. Juli 2003 erteilt.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Struktur des Lehramtsstudienganges und Zweck der Prüfung

- (1) Alle Studierenden, die als Studienabschluss die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen in den Fächern ihres Studienganges eine Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung ablegen; dies gilt nicht für das Fach einer Erweiterungsprüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung soll den Studierenden Klarheit über die Eignung für die gewählten Studienfächer und über den bisherigen Studienerfolg verschaffen. Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat¹ nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Der Zwischenprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus. Die Orientierungsprüfung besteht aus den im Anhang in den fachspezifischen Bestimmungen des Besonderen Teils festgelegten Prüfungsleistungen und ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Gegenstand und Umfang ergeben sich für die einzelnen Fächer aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. Diese Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahre, für das ihnen die Personensorge

¹ Soweit in der Prüfungsordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion grundsätzlich mit ein.

zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

Über die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Abs.2 und des § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Orientierungsprüfung ist auf die Zahl der für die Zwischenprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (5) Ein Lehramtsstudiengang besteht mindestens aus zwei Hauptfächern. Als Hauptfächer im Sinne dieser Prüfungsordnung können im Rahmen der zulässigen Fächerverbindungen gemäß der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien alle Fächer der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien gewählt werden, soweit sie nachfolgend an der Universität Tübingen als Teilstudiengänge eingerichtet sind:
 1. Biologie
 2. Chemie
 3. Deutsch
 4. Englisch
 5. Erziehungswissenschaft
 6. Evangelische Theologie
 7. Französisch
 8. Geographie

9. Geschichte
10. Griechisch
11. Informatik
12. Italienisch
13. Katholische Theologie
14. Latein
15. Mathematik
16. Philosophie/Ethik
17. Physik
18. Politikwissenschaft
19. Russisch
20. Spanisch
21. Sport

§ 2 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine Fakultätsprüfung. Sie ist in jedem zum Studiengang des Kandidaten gehörenden Fach abzulegen, das als Lehramtsstudiengang an der Universität Tübingen gemäß § 1 Absatz 5 eingerichtet ist; dies gilt nicht für das Fach einer Erweiterungsprüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung wird entweder punktuell oder studienbegleitend oder zum Teil punktuell, zum Teil studienbegleitend, durchgeführt. Der Prüfungsmodus, desgleichen Inhalt, Art, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Prüfungsordnung, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind. Im Fach Sport können als Prüfungsleistungen auch praktische Übungen im Besonderen Teil vorgesehen werden.

§ 3 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidat kann für die einzelnen Fächer Vertiefungsgebiete vorschlagen, die Prüfungsgegenstand sein sollen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Der Beisitzer fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung an, die vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet wird. Nach Abschluss der Prüfung gibt der Prüfer eine

Note gem. § 13. Wird die Prüfung vor zwei oder mehreren Prüfern abgelegt, ergibt sich die Note gem. § 13 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Soweit im Besonderen Teil dieser Zwischenprüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Dauer von mündlichen Prüfungen zwischen 15 und 30 Minuten je Kandidat und Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Innerhalb eines Faches wird jedem Kandidaten die gleiche Prüfungszeit eingeräumt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

§ 4 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note gemäß § 13 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Soweit im Besonderen Teil nichts anderes geregelt ist, beträgt die Dauer einer Klausur zwischen zwei und vier Stunden. Sie beträgt pro Fach mindestens zwei Stunden und insgesamt pro Fach höchstens vier Stunden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden an jeder Fakultät, die Fächer im Lehramtsstudiengang anbietet, ein Prüfungsausschuss auf Fakultätsebene oder mehrere Fachprüfungsausschüsse auf Fakultätsebene gebildet, denen jeweils ein Fach oder mehrere Fächer zugeordnet sind. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Professoren, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind und ein wis-

senschaftlicher Mitarbeiter an; es sollen ihm bis zu zwei Studierende mit beratender Stimme angehören. Die Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren, die Studierenden für ein Jahr bestellt. Der Fakultätsrat kann anstelle der Einrichtung eigener Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudiengänge die Aufgaben nach Satz 1 dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die Magister- beziehungsweise Diplomprüfung übertragen.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; beide müssen Professoren sein. Stehen für ein Fach nicht genügend wählbare Professoren des Faches zur Verfügung, so sind Vertreter benachbarter Fächer in den Prüfungsausschuss zu wählen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen, die in ihrer Fakultät beziehungsweise in den ihrem Ausschuss zugeordneten Fächern stattfinden, anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten, der für das jeweilige Fach zuständig ist. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann die Prüfungsbeurteilung vom Fakultätsrat gemäß § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz übertragen werden. Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den Leitern der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.
- (2) Beisitzer in mündlichen Prüfungen müssen eine Abschlussprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Fach abgelegt haben und sollen in der Regel in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen.
- (3) Der Kandidat hat das Recht, den oder die Prüfer vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

§ 7 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Studierende des gleichen Studienganges, welche die Zwischenprüfung noch nicht bestanden und ihren Prüfungsanspruch noch nicht verloren haben, können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an den mündlichen Prüfungen teilnehmen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, welche die betreffende Prüfung demnächst ablegen wollen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Lehramtsstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschul-

rahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem entsprechenden Fach des Lehramtsstudienganges an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der für das jeweilige Fach zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Kennzeichnung der Anerkennung im Prüfungszeugnis vorsehen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit bearbeitet wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Meldefristen

- (1) Die Prüfungstermine für die punktuelle Zwischenprüfung werden für jedes Fach vom zuständigen Prüfungsausschuss jeweils ein Semester im voraus festgelegt und fakultätsüblich bekannt gemacht. Mit der Festlegung der Prüfungstermine erfolgt gleichzeitig die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu

dem spätestens die Anmeldung zu erfolgen hat. Die Frist zwischen Anmeldung und Prüfung muss mindestens drei Wochen betragen.

- (2) Innerhalb der Anmeldefrist nach Absatz 1 ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch bei triftigen Gründen zulässig, die glaubhaft zu machen sind. Jeder Rücktritt ist gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären. Im übrigen gilt § 9 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 11 Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Sie muss in den einzelnen Fächern nicht gleichzeitig abgelegt werden.

§ 1 Abs.3 Sätze 6 bis 13 gelten entsprechend.

- (2) Die punktuelle Zwischenprüfung in einem Fach soll innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.
- (3) Für den Erwerb von Sprachkenntnissen, die zusätzlich zum eigentlichen Fachstudium gefordert werden, kann auf Antrag ein Aufschub der Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung von höchstens zwei, für Theologie von drei Semestern gewährt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über den Erwerb der Sprachkenntnisse beizufügen.
- (4) Zum Erwerb des Latinums kann auf Antrag ein Aufschub der Frist um ein Semester gewährt werden.
- (5) Ein Aufschub der Frist erfolgt nicht für den Erwerb von Sprachkenntnissen in Englisch und Französisch. Satz 1 gilt nicht für Kandidaten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der ehemaligen DDR vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erworben haben.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fach-

gebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;

2. die in dem Besonderen Teil dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten und einzeln festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den aufgeführten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat;
 3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Ablegung der Zwischenprüfung gemäß § 11 Absatz 2 nicht verloren hat;
 4. mindestens in seinem letzten der Zwischenprüfung vorangehenden Semester in dem betreffenden Fach an der Universität Tübingen immatrikuliert war.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise beizufügen:
1. Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. das Studienbuch;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in den Fachgebieten, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, sich an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Zwischenprüfungs-/Diplomvorprüfungsverfahren oder im Magister-, Diplom-, Staatsprüfungsverfahren (einschließlich Kirchliche Prüfung) befindet oder eine der genannten Prüfungen ganz oder teilweise nicht bestanden hat;
 4. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
 5. eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende beziehungsweise das der Zwischenprüfung vorausgehende Semester.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt worden sind oder
 3. der Kandidat in den Fachgebieten, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, sich an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Zwischenprüfungs-/Diplomvorprüfungsverfahren oder im Magister-, Diplom-, Staatsprüfungsverfahren (einschließlich Kirchliche Prüfung) befindet oder eine der genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grund- |

kenntnisse vorhanden sind;
 6 = ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten "0,7", "4,3", "4,7" und "5,3" sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (3) die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Teilprüfungs- und Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Gesamtnote für alle Fächer wird nur auf Antrag gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten der beiden Hauptfächer; die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Der Antrag soll in der Regel zusammen mit der Anmeldung zur letzten Teilprüfung gestellt werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.

- (2) Ist eine Teil- oder Fachprüfung oder die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestanden Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestanden Prüfungen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Wiederholung

- (1) Die Zwischenprüfung, die nicht studienbegleitend abgelegt wurde, kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer der beiden Fachprüfungen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen bei besonderer persönlicher Härte vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche im Sinne von § 12 Absatz 2 Nr. 3 an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung hat im jeweils folgenden Semester stattzufinden. Spätestens sechs Wochen nach Zugang des Prüfungsbescheides hat die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu erfolgen.
- (3) Bei Versäumnis der Frist für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung oder der Frist für die Wiederholung der Prüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist nicht zu vertreten. § 1 Abs. 3 Sätze 6 bis 13 gelten entsprechend.

§ 16

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung beziehungsweise über die Anerkennung der studienbegleitenden Prüfungsleistun-

gen als Zwischenprüfung eines Faches erteilt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ein Fachzwischenprüfungszeugnis, welches die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Ergebnisse und die Fachnote enthält. Das Fachzwischenprüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden dieses Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung für die jeweilige Fachzwischenprüfung erbracht worden ist.

- (2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung in allen Fächern seines Studienganges bestanden, kann er unter Vorlage aller Fachzwischenprüfungszeugnisse beim Prüfungsausschuss seines ersten Hauptfaches die Ausstellung eines Gesamtwischenprüfungszeugnisses beantragen, das unverzüglich, möglichst aber innerhalb vier Wochen nach Antragstellung, auszustellen ist und das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und auf Antrag die Gesamtnote enthält. Dieses Zeugnis ist vom Vorsitzenden dieses Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Hat der Kandidat die Prüfungsleistungen studienbegleitend abgelegt, so hat er die Nachweise über die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Ergebnisse mit dem Antrag zur Ausstellung des Fachzwischenprüfungszeugnisses vorzulegen.

§ 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Fachzwischenprüfungszeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Gesamtwischenprüfungszeugnisses nach § 16 Absatz 2 bekannt, so kann der für das erste Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss den Teil der Zwischenprüfung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Fachzwischenprüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachzwischenprüfung

geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachzwischenprüfung für „nicht ausreichend“ und die Gesamtwischenprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Fachzwischenprüfungszeugnisse beziehungsweise das unrichtige Gesamtwischenprüfungszeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls jeweils neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des jeweiligen Fachzwischenprüfungszeugnisses beziehungsweise des Gesamtwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Tübingen für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 01. September 1976 (K.u.U., S. 2425), geändert am 12. Januar 1981 (K.u.U., S. 138), außer Kraft.

- (2) Es treten gleichzeitig weiter außer Kraft die Ordnungen der Universität Tübingen für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien Besondere Teile:

1. Mathematik vom 20. Dezember 1977 (K.u.U. 1978, S. 52),
2. Katholische Theologie vom 25. November 1976 (K.u.U. 1977, S. 21),
3. Evangelische Theologie vom 18. November 1977 (K.u.U., S. 1749),
4. Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft und Sport vom 11. Januar 1980 (K.u.U., S. 318), geändert am 04. April 1984 (W.u.K., S. 236),
5. Biologie vom 26. Juni 1980 (K.u.U., S. 1324), geändert am 13. November 1990 (W.u.K. 1991, S. 71),
6. Geschichte vom 11. März 1981 (K.u.U., S. 266), berichtigt am 21. Mai 1981 (K.u.U., S. 608),
7. Chemie vom 16. Mai 1984 (W.u.K., S. 356),
8. Philosophische Fakultät vom 09. August 1968 (K.u.U., S. 1903), zuletzt geändert am 11. Februar 1969 (K.u.U., S. 268).

- (3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium an der Universität Tübingen in den betreffenden Fächern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30.09.2005 nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist bei der ersten Meldung zu einer Prüfung zu stellen und ist unwiderruflich.

Tübingen, den 31. Juli 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

B. Besonderer Teil

(Fachspezifische Anforderungen für die Zwischenprüfung)

Fächer:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erziehungswissenschaft
6. Evangelische Theologie
7. Französisch
8. Geographie
9. Geschichte
10. Griechisch
11. Informatik
12. Italienisch
13. Katholische Theologie
14. Latein
15. Mathematik
16. Philosophie / Ethik
17. Physik
18. Politikwissenschaft
19. Russisch
20. Spanisch
21. Sport

Biologie

§ 1

Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise):

Botanik I: erfolgreiche Teilnahme am „Botanischen Anfängerkurs I“ sowie eine zweistündige Klausur „Botanik I“

Botanik II: erfolgreiche Teilnahme am „Botanischen Anfängerkurs II“ sowie eine zweistündige Klausur „Botanik II“

Zoologie I: erfolgreiche Teilnahme am „Zoologischen Anfängerkurs I“ sowie eine zweistündige Klausur „Zoologie I“

Zoologie II: erfolgreiche Teilnahme am „Zoologischen Anfängerkurs II“ sowie eine zweistündige Klausur „Zoologie II“

- (2) Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei der vier in Abs. 1 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Klausuren Botanik I und II sowie Zoologie I und II können nur einmal wiederholt werden am Ende der Semesterferien des Semesters, in dem der entsprechende Kurs besucht wurde.
- (4) Der Studierende erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bestandene Orientierungsprüfung.

§ 2

Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) in den Fächern Botanik, Zoologie und Physiologie (Pflanzenphysiologie/Tierphysiologie).
- (2) In den unter §1 genannten Fächern sind folgende benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

Botanik:	Botanik I Botanik II
Zoologie:	Zoologie I Zoologie II
Physiologie:	Pflanzenphysiologie Tierphysiologie

- (3) Diese umfassen folgende Leistungen:

Botanik I: erfolgreiche Teilnahme am „Botanischen Anfängerkurs I“ sowie eine zweistündige Klausur „Botanik I“

Botanik II: erfolgreiche Teilnahme am „Botanischen Anfängerkurs II“ und an den Anfängerexkursionen in Botanik sowie eine zweistündige Klausur „Botanik II“

- Zoologie I: erfolgreiche Teilnahme am „Zoologischen Anfängerkurs I“ sowie eine zweistündige Klausur „Zoologie I“
- Zoologie II: erfolgreiche Teilnahme am „Zoologischen Anfängerkurs II“ und an den Anfängerexkursionen Zoologie sowie eine zweistündige Klausur „Zoologie II“
- Pflanzenphys.: erfolgreiche Teilnahme am „Pflanzenphysiologischen Kurs“ sowie eine zweistündige Klausur „Pflanzenphysiologie“
- Tierphys.: erfolgreiche Teilnahme am „Tierphysiologischen Kurs“ sowie eine zweistündige Klausur „Tierphysiologie“

- (4) Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 3

Bestehen und Wiederholung

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Klausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Zwischenprüfung im Fach Biologie ist insgesamt bestanden, wenn mindestens fünf der insgesamt sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die Note in den einzelnen Fächern mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (3) Die nicht bestanden oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestanden studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Klausuren) hat noch vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters zu erfolgen. Der Kandidat hat die Zulassung zu einer Wiederholungsklausur innerhalb von einem Monat, nachdem ihm das Nichtbestehen der Prüfungsleistung bekannt gegeben wurde, zu beantragen. Wird diese Frist oder die Frist für das Ablegen der Wiederholungsklausur versäumt, geht der Anspruch auf die Wiederholung verloren, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Klausur) zweimal nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses darüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung, die auch darüber Bescheid gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 4

Anerkennung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen als Zwischenprüfung Biologie

- (1) Für die Anerkennung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen als Zwischenprüfung Biologie ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch Bescheinigung nachzuweisen:

Botanischer Anfängerkurs I
 Botanischer Anfängerkurs II einschließlich Anfängerexkursionen in Botanik
 Zoologischer Anfängerkurs I
 Zoologischer Anfängerkurs II
 Anfängerexkursionen in Zoologie
 Pflanzenphysiologischer Kurs
 Tierphysiologischer Kurs
 Seminar im Grundstudium
 Chemisches Praktikum für Lehramtskandidaten (entfällt bei Chemie als weiteres Fach)

- (2) Der Antrag auf Anerkennung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen als Zwischenprüfung Biologie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die in § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien geforderten Nachweise beizufügen.

Chemie

§ 1

Gegenstand und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn einer der beiden folgenden Nachweise erbracht wird:

Klausur zur Vorlesung „Einführung in die Chemie“ oder Leistungsnachweis zur Veranstaltung „Anorganische Chemie 1“.

§ 2

Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus, dass:

1. Die in § 12 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch Leistungsnachweise belegt wird:
 - Physikalisches Praktikum für Lehramtskandidaten der Chemie
 - Mathematik für Chemiker
 - Chemisches Grundpraktikum für Lehramtskandidaten

Der Nachweis des physikalischen Praktikums entfällt, wenn Physik als weiteres Fach studiert wird. Entsprechend entfällt der Leistungsnachweis der Lehrveranstaltung „Mathematik für Chemiker“, wenn Mathematik als weiteres Fach studiert wird.

§ 4**Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung in Chemie wird als mündliche Prüfung an einem Termin abgelegt und hat eine Dauer von 30 – 45 Minuten.

Die Prüfungsanforderungen sind:

1. Sichere Kenntnisse der Grundlagen der allgemeinen, der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie, orientiert an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.
2. Kenntnisse der wichtigsten einfachen Arbeitsmethoden der Chemie, orientiert am Chemischen Praktikum des Grundstudiums.
3. Kenntnisse der Grundlagen der Physik, orientiert an den Vorlesungen und am Physikalischen Praktikum des Grundstudiums.

Deutsch**§1****Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§2**Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

1. Proseminar: Linguistik
2. Proseminar: Mediävistik
3. Proseminar: Neuere deutsche Literatur

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Deutschen Seminars.

§3**Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch zwei benotete, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, die aus einem oder aus zwei der Hauptfächer stammen können. Hierzu zählen im Fach Deutsch auch die den Proseminaren vorgeschalteten Einführungsseminare.

§4**Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Englisch und eine weitere Sprache aus der Gruppe Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.

§ 5**Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Deutsch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der vorgelegten Seminarscheine.

Englisch**§1****Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§2**Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

1. Language and Usage
2. Written Communication I*
3. Oral Communication I*
4. Proseminar Linguistik I
5. Proseminar Linguistik II*
6. Proseminar Literaturwissenschaft I
7. Proseminar Literaturwissenschaft II* oder Proseminar Mediävistische Literaturwissenschaft II*
8. Proseminar Altenglisch oder Mittelenglisch oder Frühneuenglisch

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

Die Pflichtveranstaltungen Nr. 1-3 ergeben den in der Prüfungsordnung für die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien geforderten Sprachenschein I.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Seminars für Englische Philologie.

§3

Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch zwei benotete, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, die aus einem oder aus zwei der Hauptfächer stammen können.

§4

Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Englisch; Latinum oder eine der folgenden europäischen Fremdsprachen: Französisch, Italienisch, Spanisch.

§ 5

Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Englisch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Teilprüfungsleistungen nach § 2 Nr. 2., 5. und 7.

Pädagogik/Erziehungswissenschaft

1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

1. Allgemeine Pädagogik
 - 1.1 Theorien der Erziehung und Bildung (Theoretische Pädagogik)
 - 1.2 Historische, gesellschaftliche und vergleichende Aspekte von Erziehung und Bildung
 - 1.3 Methoden der Erziehungswissenschaft
2. Schulpädagogik
 - 2.1 Grundlagen der Schulpädagogik
 - 2.2 Theorien des Unterrichts
 - 2.3 Theorie der Schule
 - 2.4 Schule in Gesellschaft
3. Pädagogische Psychologie
 - 3.1 Grundbegriffe der Psychologie
 - 3.2 Entwicklungspsychologie
 - 3.3 Sozialpsychologie
 - 3.4 Lehren und Lernen

2. Prüfungsleistungen

Im Fach Pädagogik/Erziehungswissenschaft ist zur **Orientierungsprüfung** ein benoteter Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu 1.1 oder 1.2 zu erbringen. Dies kann entweder im Rahmen eines Proseminars auf der Grundlage eines Referats im Umfang von etwa 10 Seiten bzw. einer entsprechenden schriftlichen Leistung oder im Rahmen einer Vorlesung auf der Grundlage einer Klausur von 90-minütiger Dauer geschehen.

Die **Zwischenprüfung** im Fach Pädagogik/Erziehungswissenschaft gilt als bestanden bei erfolgreicher Absolvierung von fünf der genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, wobei eine Veranstaltung aus 1.1 oder 1.2 (und zwar aus dem Themenbereich, der im Rahmen der Orientierungsprüfung nicht absolviert worden ist), je eine Veranstaltung aus 2.1 und 3.1 sowie je eine Veranstaltung aus 2.2 bis 2.4 und 3.2 bis 3.4 zu wählen ist. Die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen gilt als erfolgreich, wenn sie jeweils mit dem Erwerb eines mindestens mit der Note „ausreichend“ benoteten Leistungsnachweises verbunden ist. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen ist in der Regel die Anfertigung eines Referats im Umfang von etwa 10 Seiten bzw. einer entsprechenden schriftlichen Ausarbeitung oder eine Klausur von 90-minütiger Dauer.

3. Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

Evangelische Theologie

§ 1

Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 (letzter Satz) des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss der Evangelisch-theologischen Fakultät für die Diplomprüfung übertragen.

§ 2

Sprachkenntnisse

- (1) Für die Ablegung der Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen und griechischen Sprache in Form des Latinums und des Graecums erforderlich.
- (2) Soweit ein Kandidat die erforderlichen Sprachkenntnisse im Zeitpunkt der Zulassung zum Studium nicht besitzt, bleiben gemäß § 11 Abs. 4 beziehungsweise Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung bei der Berechnung der Studiedauer für Latein ein Semester, für Griechisch zwei Semester und für beide Sprachen zusammen drei Semester außer Ansatz.

§ 3

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament;
2. Neues Testament;
3. Kirchengeschichte oder Systematische Theologie.

§ 4

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung muss mit einer der beiden Prüfungsleistungen (nach Satz 3) im Hauptfach „Evangelische Theologie“ abgelegt werden.
Die Orientierungsprüfung im Fach „Evangelische Theologie“ ist bis zum Ende des zweiten – im Sinne der Lehramts-Prüfungsordnung sprachfreien – Fachsemesters abzulegen.
Die Prüfungsleistung im Fach „Evangelische Theologie“ kann in den Teilfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie erbracht werden. Dabei kann es sich sowohl um eine mit Erfolg abgelegte mündliche oder schriftliche Hauptvorlesungsprüfung wie auch um eine mindestens als „ausreichend“ benotete Proseminararbeit handeln.
- (2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel studienbegleitend durchgeführt.

- (3) Folgende Prüfungsleistungen sind für die Zwischenprüfung zu erbringen:

1. eine mindestens mit "ausreichend" benotete schriftliche Leistung (in der Regel Proseminararbeit) im Rahmen eines neutestamentlichen Proseminars,
2. eine mit mindestens "ausreichend" benotete schriftliche Leistung (in der Regel Proseminararbeit) im Rahmen eines alttestamentlichen, kirchengeschichtlichen oder systematisch-theologischen Proseminars,
3. eine mindestens mit der Note "ausreichend" bestandene mündliche Prüfung im Fach Altes Testament, die, sofern bereits die Prüfungsleistungen gemäß Nr. 2 im Fach Altes Testament erbracht wurde, durch eine mindestens mit der Note "ausreichend" bestandene mündliche Prüfung im Fach Kirchengeschichte oder Systematische Theologie ersetzt werden kann,
4. eine mindestens mit der Note "ausreichend" bestandene mündliche Prüfung im Fach Neues Testament,
5. eine mindestens mit der Note "ausreichend" bestandene mündliche Prüfung im Fach Kirchengeschichte oder Systematische Theologie.

- (4) Für die in Abs. 4 Nrn. 3 bis 5 genannten Leistungen gilt:

1. Diese Prüfungen finden im Zusammenhang mit Hauptvorlesungen aus dem Bereich der betreffenden Disziplinen statt und dauern zwischen 15 und 20 Minuten. Die jeweilige mündliche Prüfung kann durch eine etwa zweistündige Klausur ersetzt werden. Die Art der Prüfungsleistungen soll von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bei Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
2. Die mündliche Prüfung wird von dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung (Nr.1) in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, für dessen Bestellung die Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung zu beachten ist. Der Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
3. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung ein Protokoll anzufertigen.

Französisch

§1

Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt.

§2

Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- (1) der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Übersetzungsübung Französisch-Deutsch*
 2. Übersetzungsübung Deutsch-Französisch*
 3. Proseminar I Literaturwissenschaft*
 4. Proseminar II Literaturwissenschaft*
 5. Proseminar I Sprachwissenschaft*
 6. Proseminar II Sprachwissenschaft*
 7. Übung Altfranzösisch

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

- (2) dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen). Bei Nichtbestehen kann die Klausur einmal wiederholt werden.
- (3) dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung nach Wahl. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Seminars für Romanische Philologie.

§3

Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch zwei benotete, zwischenprüfungsrelevante

Seminarscheine abgelegt, die aus einem oder aus zwei der Hauptfächer stammen können.

§4

Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

§ 5

Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote im Fach Französisch ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen (§ 2.1. Nr. 1.-6.), der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Geographie

§ 1

Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Geographie wird zum Teil studienbegleitend (Teil I) und zum Teil punktuell (Teil II) durchgeführt.

§ 2

Orientierungsprüfung und Teil I der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Stoff der Vorlesungen "Einführung in die Physische Geographie" und "Einführung in die Anthropogeographie". Die Prüfung kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden.
- (2) Teil I der Zwischenprüfung besteht im Hauptfach in der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Übungen und Proseminaren:
 1. Einführungsübung mit Vorlesung
 2. Übung zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie, z.B. Interpretation topographischer und thematischer Karten, Kartenerstellung, Fernerkundung, GIS
 3. Proseminar zur Physischen Geographie
 4. Proseminar zur Anthropogeographie
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und Proseminaren muss jeweils eine

schriftliche Klausur von maximal 90 Minuten Dauer und weitere dokumentierbare Leistungen (zum Beispiel Referate, schriftliche Ausarbeitungen) einschließen. Bei der Festsetzung der Note eines Übungs- oder Seminarscheins können die weiteren Leistungen im Sinne des Satzes 1 bis zur Hälfte des Gewichts der Note berücksichtigt werden; die Entscheidung darüber, in welchem Umfang solche weiteren Leistungen berücksichtigt werden, trifft der Leiter der Lehrveranstaltung. Die Teilnahme an einer der in Abs. 1 genannten Übungen bzw. Proseminaren ist nur dann erfolgreich, wenn die Klausur und die ggf. berücksichtigten weiteren Leistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet werden.

- (4) Sind die Leistungen in der betreffenden Übung bzw. in dem betreffenden Proseminar mindestens mit ausreichend bewertet, ist die erfolgreiche Teilnahme vom Leiter der Lehrveranstaltung durch Ausstellung eines Seminarscheins zu bestätigen.

§ 3

Teil II der Zwischenprüfung

- (1) Die Zulassung zu Teil II der Zwischenprüfung erfolgt, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 des Allgemeinen Teils dieser Zwischenprüfungsordnung erfüllt sind und die erfolgreiche Teilnahme an den in § 2 Abs. 2 genannten Übungen und Seminaren sowie an geographischen Lehrveranstaltungen im Gelände im Umfang von mindestens 15 Tagen (davon mindestens 7 außerhalb von Seminaren) nachgewiesen werden.
- (2) Teil II der Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er wichtige Grundbegriffe der Geographie beherrscht, kausale Zusammenhänge versteht und mit Methoden der Physischen Geographie, der Anthropogeographie und der Regionalen Geographie vertraut ist.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern durchgeführt, von denen einer für die Prüfung im Fachgebiet Physische Geographie, der andere für die Prüfung im Fachgebiet Anthropogeographie zuständig ist (Kollegialprüfung).
- (5) Das Prüfungsprotokoll wird von dem Prüfer geführt, der gerade nicht prüft.

- (6) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 3, 6 und 7 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungsordnung.

§ 4

Bildung der Fachnote

- (1) Die Teilprüfungsnote I für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Benotungen der Leistungen in den Übungen und Proseminaren nach § 2 Abs. 1.
- (2) Die Teilprüfungsnote II für die mündliche Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Benotungen in den Fachgebieten Physische Geographie und Anthropogeographie.
- (3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden ungerundeten Teilprüfungsnoten nach Abs. 1 und Abs. 2.
- (4) Für die Bildung der Teilprüfungsnoten und der Fachnote gelten im übrigen die Bestimmungen von § 13 des Allgemeinen Teils dieser Zwischenprüfungsordnung. Insbesondere wird bei der Bildung der Teilprüfungsnoten und der Fachnote jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Geschichte

§ 1

Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

§ 2

Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach erfolgt in Form
- a) der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar zur alten, mittelalterlichen und neueren oder neuesten Geschichte (Prüfungsleistungen in der Regel: Referat und Hausarbeit),
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übungen zur Geschichtswissenschaft; davon soll eine dem Bereich der für die Geschichtswissenschaft bedeutsamen Theorien, Historiographiegeschichte, Methodenlehre

oder historischen Hilfswissenschaften entnommen sein,

- c) des Bestehens je einer 90minütigen Klausur (in der Regel: Interpretation eines Quellentextes) zur alten, mittelalterlichen und neueren oder neuesten Geschichte,
- d) des Bestehens je einer 15minütigen mündlichen Prüfung über zwei unterschiedliche Epochen (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.

- (2) Die Klausuren gemäß Absatz 1 c) sind im Rahmen der Proseminare gemäß Absatz 1 a) am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu schreiben. Bei Nichtbestehen können sie am Beginn des folgenden Semesters einmal wiederholt werden.
- (3) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 d) sind im Rahmen geschichtswissenschaftlicher Vorlesungen am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters abzulegen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Orientierungsprüfung
Eine der Klausuren gemäß Absatz 1 c) muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Bildung der Fachnote, Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Note der Zwischenprüfung im Fach Geschichte ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils doppelt gewichteten Noten der Proseminare gemäß § 2 Absatz 1 a) und der jeweils einfach gewichteten Noten der Klausuren gemäß § 2 Absatz 1 c) sowie (im Hauptfach) der mündlichen Prüfungen gemäß § 2 Absatz 1 d).
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

§ 4

Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind das Latein oder Lateinkenntnisse, die dem Latein entsprechen, sowie Kenntnisse in Englisch und Französisch nachzuweisen, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen.

Anstelle des Französischen können gegebenenfalls auch Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z.B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Kurse des Fachsprachenzentrums).

§ 5

Zwischenprüfungszeugnis

Im Zeugnis über die im Fach Geschichte bestandene Zwischenprüfung sind neben der Fachnote die Prüfungsleistungen gemäß § 2 Absatz 1 und die hierfür erzielten Noten aufzuführen.

Griechische Philologie

1. Ziel und Anforderungen der Zwischenprüfung

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen:

- 1.1 Angemessene Sprachbeherrschung einschließlich metrischer und stilistischer Grundkenntnisse,
- 1.2 Vertrautheit mit den wichtigsten Arbeitsmethoden und wissenschaftlichen Hilfsmitteln,
- 1.3 Überblick über einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der griechischen Literatur oder über die Entwicklung einer wichtigen Gattung,
- 1.4 genaue Bekanntschaft mit dem Werk eines repräsentativen Autors (bei umfangreichen Werken mit einem angemessenen Teil davon) oder mit einem entsprechenden Textquantum einer literarischen Gattung oder eines bestimmten Sachgebiets,
- 1.5 Einblick in Fragestellung und Methoden anderer Disziplinen, die sich ebenfalls mit dem griechisch-römischen Altertum beschäftigen, insbesondere mit der Klassischen Archäologie und der Alten Geschichte.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Bis zur Zwischenprüfung sind nachzuweisen:
 - 2.1.1 der Besuch von Lehrveranstaltungen, die sich auf die in Ziff. 1 genannten Gebiete beziehen, im Umfang von etwa 27 SWS,
 - 2.1.2 das Graecum und das Latinum,
 - 2.1.3 das Bestehen der Orientierungsprüfung nach § 1 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung. Zu den Anforderungen s. unten Ziff. 5
- 2.2 Unter den Lehrveranstaltungen nach Ziff. 2.1.1 müssen sich befinden:

- 2.2.1 mindestens drei Vorlesungen (je zwei- oder dreistündig),
- 2.2.2 zwei mit Erfolg besuchte Unterseminare (je zweistündig),
- 2.2.3 zwei mit Erfolg besuchte Stilübungen (Unterstufe I und II, je zweistündig),
- 2.2.4 mindestens eine mit Erfolg besuchte Lektüreübung (zweistündig),
- 2.2.5 ein erfolgreich besuchtes Unterseminar (zweistündig) in der Klassischen Archäologie oder der Alten Geschichte. Wer sowohl Griechische als auch Lateinische Philologie studiert, muss die jeweils geforderten Unterseminare aus verschiedenen Fächern nachweisen.
- 2.3.1 Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Ziff. 2.2.2-4 ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme am Grammaticum erforderlich. Das Nähere regelt der Studienplan.
- 2.3.2 In den Seminaren und Übungen nach Ziff. 2.2.2-5 wird die erfolgreiche Teilnahme durch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistungen nachgewiesen.

3. Durchführung

- 3.1 Die Zwischenprüfung wird in der Regel durch zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung abgelegt.
- 3.2.1 Die erste Klausur prüft die aktive Sprachbeherrschung. Sie besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische.
- 3.2.2 Die zweite Klausur prüft das Textverständnis. Sie besteht aus der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche (170-200 Wörter). Zusatzfragen, die sich aus dem Text ergeben, sind möglich.
- 3.2.3 Die Klausuren werden in der Regel im Rahmen der Stilübungen der Unterstufe II sowie der Unterseminare und Lektüreübungen, die mit einer entsprechenden Klausur verbunden waren, abgelegt. Die Dauer der Klausuren beträgt zwei Stunden. Ihr Ergebnis wird auf dem Seminarschein getrennt von der Bewertung der übrigen Leistungen ausgewiesen.
- 3.3 Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Ziff. 1.1-5 genannten Anforderungen. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.
- 3.4 Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis der beiden Klausuren und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1:1. Eine Anrechnung von Leistungsnachweisen aus dem Grundstudium erfolgt nicht.

4. Regelung für das Erweiterungsfach:

Für Griechische Philologie als Erweiterungsfach ist zwar nach § 25 Abs. 7 WPO die Zwischenprüfung nicht Voraussetzung

für die Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung. Voraussetzung für die Teilnahme an den für die Wissenschaftliche Prüfung im Erweiterungsfach geforderten Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ist jedoch auch im Beifach das erfolgreiche Ablegen der beiden Klausuren nach Ziff. 3.2.1-3 und der mündlichen Prüfung nach Ziff. 3.3. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sowohl der Umfang der zu bearbeitenden Klausurtexte als auch die Anforderungen nach Ziff. 1.4 können geringer ausfallen als unter 1.4 und 3.2.2 geregelt.

5. Orientierungsprüfung

- 5.1 Die Orientierungsprüfung kann entweder durch zwei Leistungsnachweise in der Griechischen Philologie oder durch einen Leistungsnachweis in diesem Fach und einen im anderen Hauptfach abgelegt werden.
- 5.2 Als Leistungsnachweise gelten erfolgreich besuchte Unterseminare und Stilübungen.

Informatik

§ 1

Gegenstand und Umfang der Orientierungsprüfung

Gegenstand der Orientierungsprüfung ist eine schriftliche Prüfung in Informatik I oder in Informatik II oder in Informatik III oder in Technischer Informatik II.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Das Grundstudium vermittelt die Kenntnisse grundlegender Fragestellungen und Methoden der Informatik. Als Leistungsnachweise sind zu erbringen: Ein Übungsschein zur Vorlesung Informatik I sowie ein Übungsschein aus einem der folgenden Gebiete: Informatik III, Technische Informatik, Basispraktikum Technische Informatik.

§ 3

Inhalt, Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Hauptfach Informatik erfolgt in Form von zwei einstündigen Klausuren. Die Themengebiete der Klausuren sind Informatik I sowie (nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin) entweder Informatik II oder Informatik III oder Technische Informatik II.

Italienisch

§1

Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt.

§2

Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- (1) der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch*
 2. Übersetzungsübung Deutsch-Italienisch*
 3. Proseminar I Literaturwissenschaft*
 4. Proseminar II Literaturwissenschaft*
 5. Proseminar I Sprachwissenschaft*
 6. Proseminar II Sprachwissenschaft*
 7. Übung Altitalienisch

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

- (2) dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen). Bei Nichtbestehen kann die Klausur einmal wiederholt werden.
- (3) dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung nach Wahl. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Seminars für Romanische Philologie.

§3

Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch zwei benotete, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, die aus einem oder aus zwei der Hauptfächer stammen können.

§4

Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

§ 5

Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote im Fach Italienisch ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen (§ 2.1. Nr. 1.-6.), der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Katholische Theologie

§ 1

Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den in unter § 4 genannten Lehrveranstaltungen, bei denen benotete Leistungen erbracht werden müssen.

§ 2

Sprachkenntnisse

- (1) Wird die Zwischenprüfung in Theologie als Hauptfach abgelegt, sind das Kleine Lateinum oder ein Zeugnis über Lateinkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Kleinen Latinums entsprechen, so wie das Graecum oder ein Zeugnis über Griechischkenntnisse, die zur Lektüre des Neuen Testaments befähigen („Bibelgriechisch“), erforderlich.
- (2) Soweit ein Kandidat / eine Kandidatin die für Katholische Theologie als Hauptfach erforderlichen Sprachkenntnisse im Zeitpunkt der Zulassung zum Studium nicht besitzt, können bei der Berechnung der Studierendauer gem. § 11 Abs. 4 bzw. 5 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung für jede Sprache bis zu 2 Semester außer Ansatz bleiben.
- (3) Falls ein Kandidat / eine Kandidatin die für Katholische Theologie als Beifach erforderlichen Sprachkenntnisse im Zeitpunkt der Zulassung nicht besitzt, kann bei der Be-

rechnung der Studiendauer gem. § 1 Abs. 4 bzw. 5 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung für jede Sprache ein Semester außer Ansatz bleiben.

- (4) Der Erwerb von hebräischen Sprachkenntnissen wird in Katholischer Theologie als Hauptfach nachdrücklich empfohlen.

§ 3

Orientierungsprüfung

Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Theologischen Grundkurses gemäß § 4 (1) 1.-5. Die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist durch einen benoteten Schein nachzuweisen.

§ 4

Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung

- (1) Für die Zwischenprüfung in Katholischer Theologie als Hauptfach muss der Kandidat/die Kandidatin die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des theologischen Grundkurses nachweisen:
1. Einführung in die Methoden biblischer Exegese oder Einführung in die Methoden der Kirchengeschichte und des wissenschaftlichen Arbeitens
 2. Einführung in die Fundamentaltheologie oder Einführung in die Philosophie für Studierende der Theologie
 3. Grundkurs Dogmatische Theologie
 4. Grundkurs theologische Ethik
 5. Grundkurs Praktische Theologie oder Grundkurs Religionspädagogik oder Grundkurs Kirchenrecht oder Grundkurs Liturgiewissenschaft
 6. Ferner ist eine mündliche Semesterabschlussprüfung von 15 Minuten über die Kombinierte Lehrveranstaltung Praktische Theologie/Liturgiewissenschaft/Kirchenrecht (SWS) abzulegen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den unter (1) Nr. 1. – 5. bzw. (2) genannten Lehrveranstaltungen wird grundsätzlich durch jeweils eine in der Regel zweistündige Klausurarbeit festgestellt.
- (3) Der Leiter der Lehrveranstaltung kann aus sachlichen Gründen zu Beginn des Semesters festsetzen, dass die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer oder durch eine entsprechende Seminararbeit ersetzt wird.

- (4) Zu einer Klausur bzw. zu den an ihre Stelle tretenden Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer an den entsprechenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

Lateinische Philologie

1. Ziel und Anforderungen der Zwischenprüfung

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen:

- 1.1 Angemessene Sprachbeherrschung einschließlich metrischer und stilistischer Grundkenntnisse,
- 1.2 Vertrautheit mit den wichtigsten Arbeitsmethoden und wissenschaftlichen Hilfsmitteln,
- 1.3 Überblick über einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der römischen Literatur oder über die Entwicklung einer wichtigen Gattung,
- 1.4 genaue Bekanntschaft mit dem Werk eines repräsentativen Autors (bei umfangreichen Werken mit einem angemessenen Teil davon) oder mit einem entsprechenden Textquantum einer literarischen Gattung oder eines bestimmten Sachgebiets,
- 1.5 Einblick in Fragestellung und Methoden andere Disziplinen, die sich ebenfalls mit dem griechisch-römischen Altertum beschäftigen, insbesondere mit der Klassischen Archäologie und der Alten Geschichte.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Bis zur Zwischenprüfung sind nachzuweisen:
- 2.1.1 der Besuch von Lehrveranstaltungen, die sich auf die in Ziff. 1 genannten Gebiete beziehen, im Umfang von etwa 27 SWS,
 - 2.1.2 das Graecum und das Latinum,
 - 2.1.3 das Bestehen der Orientierungsprüfung nach § 1 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung. Zu den Anforderungen s. unten Ziff. 5
- 2.2 Unter den Lehrveranstaltungen nach Ziff. 2.1.1 müssen sich befinden:
- 2.2.1 mindestens drei Vorlesungen (je zwei- oder dreistündig),
 - 2.2.2 zwei mit Erfolg besuchte Unterseminare (je zweistündig),
 - 2.2.3 zwei mit Erfolg besuchte Stilübungen (Unterstufe I und II, je zweistündig),
 - 2.2.4 mindestens eine mit Erfolg besuchte Lektüreübung (zweistündig),
 - 2.2.5 ein erfolgreich besuchtes Unterseminar (zweistündig) in der Klassischen Archäologie oder der Alten Geschichte. Wer sowohl Lateinische als auch Griechische Philologie studiert, muss die jeweils geforderten Unterseminare aus verschiedenen Fächern nachweisen.

- 2.3.1 Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Ziff. 2.2.2-4 ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme am Grammaticum erforderlich. Das Nähere regelt der Studienplan.
- 2.3.2 In den Seminaren und Übungen nach Ziff. 2.2.2-5 wird die erfolgreiche Teilnahme durch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistungen nachgewiesen.

3. Durchführung

- 3.1 Die Zwischenprüfung wird in der Regel durch zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung abgelegt.
- 3.2.1 Die erste Klausur prüft die aktive Sprachbeherrschung. Sie besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische.
- 3.2.2 Die zweite Klausur prüft das Textverständnis. Sie besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche (170-200 Wörter). Zusatzfragen, die sich aus dem Text ergeben, sind möglich.
- 3.2.3. Die Klausuren werden in der Regel im Rahmen der Stilübungen der Unterstufe II sowie der Unterseminare und Lektüreübungen, die mit entsprechenden Klausuren verbunden waren, abgelegt. Die Dauer der Klausuren beträgt zwei Stunden. Ihr Ergebnis wird auf dem Seminarschein getrennt von der Bewertung der übrigen Leistungen ausgewiesen.
- 3.3 Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Ziff. 1.1-5 genannten Anforderungen. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.
- 3.4 Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis der beiden Klausuren und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1:1. Eine Anrechnung von Leistungsnachweisen aus dem Grundstudium erfolgt nicht.

4. Regelung für das Erweiterungsfach:

Für Lateinische Philologie als Erweiterungsfach ist zwar nach § 25 Abs. 7 WPO die Zwischenprüfung nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung. Voraussetzung für die Teilnahme an den für die Wissenschaftliche Prüfung im Erweiterungsfach geforderten Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ist jedoch auch im Beifach das erfolgreiche Ablegen der beiden Klausuren nach Ziff. 3.2.1-3 und der mündlichen Prüfung nach Ziff. 3.3. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sowohl der Umfang der zu bearbeitenden Klausurtexte als auch die Anforderungen nach Ziff. 1.4 können geringer ausfallen als unter Ziff. 1.4 und 3.2.2 geregelt.

5. Orientierungsprüfung

- 5.1 Die Orientierungsprüfung kann entweder durch zwei Leistungsnachweise in der Lateinischen Philologie oder durch einen Leistungsnachweis in diesem Fach und einen im anderen Hauptfach abgelegt werden.
- 5.2 Als Leistungsnachweise gelten erfolgreich besuchte Unterseminare und Stilübungen.

Mathematik

§ 1

Ziel und Art der Zwischenprüfung

- (1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat² nachweisen, dass er über Kenntnisse und Methoden verfügt, die in der Mathematik grundlegend und für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlich sind. Die Zwischenprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Zwischenprüfung wird als mündliche Einzelprüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer durchgeführt.

§ 2

Ziel und Art der Orientierungsprüfung

- (1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Wahl des Studiengangs überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.
- (2) Die Orientierungsprüfung im Fach Mathematik besteht im Erwerb eines der Übungsscheine Analysis II oder Lineare Algebra II. Für den Erwerb dieser Übungsscheine ist das Bestehen der entsprechenden Klausur erforderlich.
- (3) Diese Klausur kann bei Nichtbestehen einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hin kann in besonders begründeten Fällen die Wiederholungsklausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

§ 3

Prüfungsvoraussetzungen

Prüfungsvoraussetzungen im Hauptfach Mathematik sind

- ein Übungsschein zu einer der Grundvorlesungen Analysis I / II,

² Soweit in der Prüfungsordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion grundsätzlich mit ein.

- ein Übungsschein zu einer der Grundvorlesungen Lineare Algebra I / II,
- ein Übungsschein zur Grundvorlesung Numerische Mathematik I oder ein Proseminarschein
- ein Nachweis der bestandenen Orientierungsprüfung im Fach Mathematik gemäß § 2 Abs. 2.

§ 4

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen im Hauptfach orientieren sich an den Inhalten der folgenden Lehrveranstaltungen:

- Analysis I / II,
- Lineare Algebra I / II,
- zwei weitere Grundvorlesungen oder eine Grundvorlesung und eine Kursvorlesung.

§ 5

Organisation der Zwischenprüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer für jeden Kandidaten. Als Prüfer können auch Angehörige des Wissenschaftlichen Dienstes im Beamtenverhältnis bestellt werden, die eine einschlägige, eigenverantwortliche, selbständig Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer soll anteilig (im Sinne des Verhältnisses der Zahl der Prüfer zur Zahl der Kandidaten) erfolgen. Der Kandidat kann Prüfer vorschlagen; es besteht jedoch keine Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers.
- (2) An den Prüfungen muss ein Beisitzer teilnehmen. Er fertigt ein Protokoll an, das die geprüften Themen kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 6

Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann nur nach erfolgreicher Zulassung abgelegt werden.
- (2) Unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Allgemeinen Teils ist der Antrag auf Zulassung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich unter Verwendung eines Formblatts einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen
 - die in § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Teils genannten Nachweise,

- als Leistungsnachweise die in § 3 dieses Besonderen Teile genannte Scheine,
- ein Nachweis der bestandenen Orientierungsprüfung,
- ggf. ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Annahme des Antrags. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Prüfung findet frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins statt; diese Frist kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten verkürzt werden.

Philosophie/Ethik

§ 1 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Bezüglich Durchführung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen im 1. Hauptfach bzw. im Hauptfach gilt § 1a Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen vom 15. August 1995 (W.u.F. 1995, S. 351) in der Fassung vom 7. August 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 940) entsprechend.

§ 2 Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Das Zwischenprüfungszeugnis für die Akademische Zwischenprüfung im Hauptfach Philosophie/Ethik (Staatsexamensstudiengang, Lehramt für Gymnasien) wird ausgestellt, wenn nachstehende Leistungen nachgewiesen sind.
 1. Je ein Proseminarschein, welcher aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Referat, Hausarbeit oder Klausur) mit mindestens der Bewertung „ausreichend“ (4,0) erteilt wurde, aus den nachstehenden Bereichen.
 - a. Übung zur Logik
 - b. Historisch-systematische Einführung in ein philosophisches Fachgebiet (Disziplin)
 - c. Ein zweisemestriger Interpretationskurs
 2. Ein weiterer Proseminarschein nach freier Wahl (unbenotet)
 3. Das Latinum oder Graecum

- (2) Die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Scheine müssen die antike und neuzeitliche Philosophie berücksichtigen.
- (3) Der Veranstaltungsleiter bestimmt, in welcher Form der Leistungsnachweis zu erbringen ist und gibt dies am ersten Veranstaltungstag im Semester und im „Kommentierten Veranstaltungsverzeichnis“ bekannt

Physik

§ 1

Gegenstand und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu einer der folgenden Lehrveranstaltungen erbracht wird:

Experimentalphysik I, II oder Theoretische Physik. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen kann nur dann anerkannt werden, wenn dieser Nachweis durch eine Klausur überprüft wurde.

§ 2

Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus, dass

1. die in § 12 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
2. die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch Leistungsnachweise belegt wird:

Experimentalphysik: -Experimentalphysik I mit Übungen
-Experimentalphysik II mit Übungen
-Physikalisches Anfängerpraktikum I und II

Theoretische Physik: -Theoretische Mechanik mit Übungen

Mathematik: -zwei Lehrveranstaltungen mit Übungen aus dem Lehrange-

bot „Mathematik für Naturwissenschaftler. Dies Nachweise entfallen, wenn Mathematik als zweites Hauptfach studiert wird.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung in Physik besteht aus einer mündlichen Prüfung in Experimentalphysik und einer mündlichen Prüfung in Theoretischer Physik von jeweils maximal 45 Minuten Dauer. Hierbei erstreckt sich die mündliche Prüfung in Experimentalphysik auf die Gebiete Experimentalphysik I bis III, sowie Physikalisches Anfängerpraktikum I und II und in Theoretischer Physik auf das Gebiet Theoretische Mechanik.

Politikwissenschaft

1. Pflicht- und Wahlveranstaltungen

1. Aspekte des politischen Systems der Bundesrepublik
2. Analyse ausgewählter politischer Systeme
3. Politische Wirtschaftslehre
4. Internationale Politik (einschl. Friedens- und Konfliktforschung)
5. Politische Theorie

2. Prüfungsleistungen

- (1) Im Fach Politikwissenschaft ist zur Orientierungsprüfung ein benoteter Leistungsnachweis aus dem Grundstudium zu erbringen. Dies kann entweder im Rahmen
 - a) eines Seminars (mit Ausnahme des Einführungsseminars) auf der Grundlage zweier Leistungselemente oder
 - b) einer Vorlesung (mit Ausnahme der Einführungsvorlesung) auf der Grundlage einer Klausur von 90-minütiger Dauer bzw. einer 20-minütigen mündlichen Prüfung erfolgen.
- (2) Die Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft gilt als bestanden bei erfolgreicher Absolvierung der genannten Pflichtveranstaltungen (Seminare im Grundstudium) des Grundstudiums. Die Teilnahme an den Seminaren im Grundstudium gilt dann als erfolgreich, wenn sie jeweils mit dem Erwerb eines mit mindestens der Note „ausreichend“ benoteten Seminarscheins verbunden ist. Voraussetzung für die Vergabe von Scheinen ist in der Regel die Anfertigung eines Referats im Umfang von ca.

10 Seiten, bzw. die Mitarbeit bei der Anfertigung eines Gruppenreferats, wobei die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und mindestens den Umfang eines Einzelreferats haben muss. In Ausnahmefällen können auch andere selbstständig bewertbare Leistungen verlangt werden, wenn dies spätestens zu Semesterbeginn angekündigt worden ist.

3. Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

Russisch

§1

Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§2

Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

1. Sprachschein Russisch *
2. Proseminar I: Literaturwissenschaft I*
3. Proseminar I: Sprachwissenschaft I*
4. Proseminar II: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft*
5. Proseminar Altkirchenslavisch

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Seminars für Slavische Philologie.

§3

Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch zwei benotete, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, die aus einem oder aus zwei der Hauptfächer stammen können.

§4

Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Russisch; Altkirchenslavisch.

§ 5

Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Russisch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der vorgelegten Seminarscheine nach § 2. Nr. 1-4.

Spanisch

§1

Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt.

§2

Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- (1) der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch*
 2. Übersetzungsübung Deutsch-Spanisch*
 3. Proseminar I Literaturwissenschaft*
 4. Proseminar II Literaturwissenschaft*
 5. Proseminar I Sprachwissenschaft*
 6. Proseminar II Sprachwissenschaft*
 7. Übung Altspanisch

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

- (2) dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen). Bei Nichtbestehen kann die Klausur einmal wiederholt werden.
- (3) dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung nach Wahl. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Seminars für Romanische Philologie.

§3

Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch zwei benotete, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, die aus einem oder aus zwei der Hauptfächer stammen können.

§4

Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen

§ 5

Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote im Fach Spanisch ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen (§ 2.1. Nr. 1.-6.), der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Sportwissenschaft

1. Pflicht- und Wahlveranstaltungen

1. Abschluss von zwei Fächern der „Theorie und Praxis der Sportarten/Sportaktivitäten“
2. Vorlesung „Grundlagen der Sportpädagogik“
3. Vorlesung „Grundlagen der Sportdidaktik“
4. Vorlesung „Grundlagen der Trainingslehre“
5. Vorlesung „Bewegungslehre I“
6. Vorlesungen „Sportmedizinische Grundlagen I und II“
7. Ein frei aus den Teilgebieten der Sportwissenschaft wählbares Proseminar

2. Prüfungsleistungen

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist eine Prüfungsleistung, die
 - a. aus einem benoteten Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen Einführung in das Studium der Sportwissenschaft oder Bewegungslehre I oder Trainingslehre I oder Sportmedizinische Grundlagen I oder

Sportmedizinische Grundlagen II oder Proseminar I und

- b. vier aus den Grundkursen „Theorie und Praxis der Sportarten und Sportaktivitäten“ besteht.
- (2) Die Zwischenprüfung im Fach Sportwissenschaft gilt als bestanden bei erfolgreicher Absolvierung der genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums.
 - a) Die Fächer der Grundausbildung gelten als abgeschlossen, wenn in der praktisch-methodischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
 - b) Die Teilnahme an den Veranstaltungen 2. bis 7. gilt als erfolgreich, wenn sie jeweils mit dem Erwerb eines mit mindestens der Note „ausreichend“ benoteten Seminarscheins verbunden ist. Voraussetzung für die Vergabe von Scheinen ist in der Regel eine Klausur oder die Anfertigung eines Referats im Umfang von ca. 10 Seiten beziehungsweise die Mitarbeit bei der Anfertigung eines Gruppenreferats, wobei die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und mindestens den Umfang eines Einzelreferats haben muss. In Ausnahmefällen können auch andere selbständig bewertbare Leistungen verlangt werden, wenn dies spätestens zu Semesterbeginn angekündigt worden ist.
 - c) Im Anschluss an ein frei aus den Teilgebieten der Sportwissenschaft wählbares Proseminar oder der Lehrveranstaltung „Sportpädagogische Grundlagen II“ muss eine schriftliche Hausarbeit mit mindestens 15 und höchstens 25 Seiten Umfang angefertigt werden, die innerhalb von fünf Wochen angefertigt werden muss. Die Ausgabe ist aktentkundig zu machen.

3. Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltungen.